Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4338

26. 11. 75

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/75 zur Verlängerung der von der Gemeinschaft für den Warenverkehr mit Tunesien angewandten Regelung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/75 zur Verlängerung der von der Gemeinschaft für den Warenverkehr mit Marokko angewandten Regelung

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/75 zur Verlängerung der von der Gemeinschaft für den Warenverkehr mit Tunesien angewandten Regelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2107/75 des Rates vom 6. August 1975 [1]) wurde die von der Gemeinschaft für den Warenverkehr mit Tunesien angewandte Regelung im Rahmen der Assoziation mit diesem Land in der Erwartung des Abschlusses eines neuen Abkommens bis längstens zum 31. Dezember 1975 verlängert.

Die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Abkommens sind noch nicht abgeschlossen, so daß die von der Gemeinschaft angewandte Regelung für den Warenverkehr mit Tunesien erneut verlängert werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/75 ist das Datum „31. Dezember 1975" durch das Datum „30. Juni 1976" zu ersetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 215 vom 13. August 1975, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. November 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ma 39/75:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. November 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/75 zur Verlängerung der von der Gemeinschaft für den Warenverkehr mit Marokko angewandten Regelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2108/75 des Rates vom 6. August 1975 [1]) wurde die von der Gemeinschaft für den Warenverkehr mit Marokko angewandte Regelung im Rahmen der Assoziation mit diesem Land in der Erwartung des Abschlusses eines neuen Abkommens bis längstens zum 31. Dezember 1975 verlängert.

Die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Abkommens sind noch nicht abgeschlossen, so daß die von der Gemeinschaft für den Warenverkehr mit Marokko angewandte Regelung erneut verlängert werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2108/75 ist das Datum „31. Dezember 1975" durch das Datum „30. Juni 1976" zu ersetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 215 vom 13. August 1975, S. 1